

CBH RECHTSANWÄLTE

EXTRABLATT

Erschütterung des Beweiswerts der AU

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt grundsätzlich als wichtigstes Beweismittel für eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit. Ihr kommt ein hoher Beweiswert zu – dieser ist jedoch nicht unerschütterlich.

Die aktuelle Rechtsprechung zeigt, unter welchen Umständen Arbeitgeber berechtigte Zweifel an einer Krankschreibung geltend machen können und welche Anforderungen anschließend an die Darlegungs- und Beweislast des Arbeitnehmers zu stellen sind.

Im Folgenden werden aktuelle gerichtliche Entscheidungen und ihre Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis vorgestellt.

Antworten und mehr finden Sie in dieser Ausgabe des
CBH EXTRABLATTS | Arbeitsrecht

Erschütterung des Beweiswerts der AU

Dogmatik: hoher Beweiswert – aber widerlegbar

- Ausgangspunkt: Ordnungsgemäße AU ist regelmäßig ein starkes Beweismittel; keine gesetzliche Vermutung nach § 292 ZPO.
- Erschütterung: Arbeitgeber trägt konkrete Indiztatsachen vor und beweist sie nötigenfalls; Gesamtwürdigung statt isolierter Betrachtung.
- Rechtsfolge: Arbeitnehmer muss Erkrankung, Einschränkungen und Arbeitsunfähigkeit substantiiert darlegen und ggf. beweisen.

Erschütterung des Beweiswerts der AU

BAG: Kündigungsnähe und Beweislast

- 08.09.2021 – 5 AZR 149/21: Eigenkündigung und passgenaue AU: zeitliche Koinzidenz kann den Beweiswert erschüttern.
- 13.12.2023 – 5 AZR 137/23: Auch Arbeitgeberkündigung und Folgebescheinigungen; neue Beschäftigung unmittelbar danach als zusätzliches Indiz.
- 18.09.2024 – 5 AZR 29/24: Kein Vollbeweis der Nicht-Erkrankung durch Arbeitgeber erforderlich; nach Erschütterung konkreter Vortrag des Arbeitnehmers.

Erschütterung des Beweiswerts der AU

BAG: 15.01.2025 – 5 AZR 284/24

- Grundsatz: Ausländisches Attest kann gleich hohen Beweiswert haben, sofern Arbeitsunfähigkeit – nicht nur Krankheit – beurteilt wurde.
- Indizien im Streitfall: 24 Tage ohne Wiedervorstellung, Reise entgegen attestierter Schonung, wiederholte AU nach Urlaub.
- Entscheidung: Gesamtschau erschüttert Beweiswert; Zurückverweisung.

Erschütterung des Beweiswerts der AU

LAG-Rechtsprechung 2025–2026

- LAG Düsseldorf, 19.11.2025 – 3 SLa 138/25: Auch ohne vollständige Deckungsgleichheit mit Kündigungsfrist möglich; Erschütterung bedeutet nicht automatisch Anspruchsverlust.
- LAG Niedersachsen, 08.04.2026 – 8 SLa 571/25: Tatsächliche Arbeitsleistung in Teilen einer langen AU kann Gesamtbeweiswert erschüttern; abstrakte Symptome reichen nicht.
- LAG Hamm, 27.05.2026 – 9 SLa 949/25: Medizinisch relevante Verstöße gegen AU-Richtlinie können zählen; rein formale/kassenrechtliche Verstöße regelmäßig nicht.

Erschütterung des Beweiswerts der AU

Erstinstanzliche-Rechtsprechung 2026

- ArbG Kassel, 27.01.2026 – 9 Ca 262/25: Auslaufende Befristung/Nichtverlängerung plus AU bis Vertragsende; zusätzlich Fragen zur Form von AU-Duplikaten und eAU.
- ArbG Heilbronn, 27.03.2026 – 7 Ca 314/25: AU nach Urlaub und zuvor gewünschte Urlaubsverlängerung: Beweiswert erschüttert.
- ArbG Kassel, 03.06.2026 – 4 Ca 248/25: Befristung Leiharbeitnehmer, nahezu durchgehende Krankschreibung, sieben Erstbescheinigungen, wechselnde Diagnosen, unterschiedliche Ärzte: Beweiswert erschüttert.

Erschütterung des Beweiswerts der AU

Sonderfall: Einheit des Verhinderungsfalls, z.B.: BAG 11.12.2019 – 5 AZR 505/18

- Grundsatz: Tritt während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit eine weitere, ebenfalls arbeitsunfähig machende Krankheit hinzu, bleibt es grundsätzlich bei einem Verhinderungsfall und maximal sechs Wochen Entgeltfortzahlung.
- Beweiswert: Enger zeitlicher Anschluss einer neuen Erstbescheinigung – auch nach einem arbeitsfreien Wochenende – kann einen einheitlichen Verhinderungsfall indizieren und den Beweiswert für die Erstbescheinigung hinsichtlich eines neues Entgeltfortzahlungszeitraums erschüttern.
- Darlegungs- und Beweislast: Arbeitnehmer muss bei substantiiertem Streit darlegen und beweisen, dass die erste Arbeitsunfähigkeit vor Eintritt der zweiten beendet war. Neue Erstbescheinigung allein genügt nicht zwingend.

Erschütterung des Beweiswerts der AU

Sonderfall: Einheit des Verhinderungsfalls, Entwicklungen 2024–2026

- LAG Baden-Württemberg – 28.02.2024 – 4 Sa 32/23: Mehrere Tage ohne bescheinigte AU sind im Abrufarbeitsverhältnis nicht allein deshalb ein Indiz für Einheit, weil keine Dienste eingeteilt waren.
- ArbG Nordhausen · 27.03.2025 – 3 Ca 86/25: Unmittelbar anschließende Erstbescheinigung nach einem Wochenende und medizinische Überschneidungsindizien; kein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch.
- LAG Schleswig-Holstein · 24.03.2026 – 1 Sa 3/26: Bestätigt die Beweislast des Arbeitnehmers für das Ende der früheren Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des neuen Verhinderungsfalls

CBH Extra | Webinar

CBH Extra | Arbeitsrecht

1. Erschütterung des Beweiswerts der AU

2. Plattformarbeitsrichtlinie 2024/2831

25. November 2026
9:00 – 10:00 Uhr
RAin Kristin Zimmermann & RA Dr. Thomas Ritter

Jetzt kostenlos anmelden!

https://attendee.gotowebinar.com/register/5748086720722026331



Kristin Zimmermann

Rechtsanwältin | Associate

Schwerpunkt: Arbeitsrecht

T +49 221 95 190-82
E k.zimmermann@cbh.de

Mehr als 2 Jahre Berufserfahrung mit den Schwerpunkten

- Arbeitsrecht
- Arbeitsrecht im Gesundheitswesen
- Betriebsverfassungsrecht und Mitbestimmung
- Kündigungsschutz

Vita & Beratungsschwerpunkte

seit 2024 | Rechtsanwältin der Kanzlei CBH Rechtsanwälte
von 2021 bis 2023 | Referendariat in Bonn
von 2015 bis 2020 | Studium der Rechtswissenschaften an der Universität

Seit Juli 2024 arbeitet Kristin Zimmermann in der Praxisgruppe Arbeitsrecht bei CBH Rechtsanwälte.

Dort ist sie in sämtlichen Bereichen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts tätig mit den Schwerpunkten Arbeitsrecht im Gesundheitswesen, Betriebsverfassungsrecht und Mitbestimmung sowie Kündigungsschutz.

Veröffentlichungen & Vorträge (Auswahl)

- Mitautorin des Buches „Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst“, 4. Auflage 2025 Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Auszeichnungen (Auswahl)

- JUVE Ranking 2026/2027: Fachbereich „Arbeitsrecht“
- The Best Law Firm Deutschland 2026 | Fachbereich „Arbeitsrecht“
- The Legal 500 Deutschland 2026: TOP Kanzlei, Fachbereich „Arbeitsrecht“
- Kanzleimonitor 2025/2026: Führende Kanzlei "Arbeitsrecht"
- brandeins | Statista 2025: Die besten Wirtschaftskanzleien „Arbeitsrecht“

CBH RECHTSANWÄLTE

STANDORTE

STANDORT KÖLN

CBH Rechtsanwälte
PartG mbB

Habsburgerring 24
50674 Köln

T +49 221 95 190-0
F +49 221 95 190-90
E koeln@cbh.de

STANDORT BERLIN

CBH Rechtsanwälte
PartG mbB

Franklinstraße 28/29
10587 Berlin

T +49 30 21 300 221-80
F +49 30 21 300 221-99
E berlin@cbh.de

STANDORT BRÜSSEL

CBH Rechtsanwälte
PartG mbB

Square de Meeûs 21,
1050 Brüssel | Belgen

T +32 2 808 69-41
E brussels@cbh.de

STANDORT MÜNCHEN

CBH Rechtsanwälte
PartG mbB

Ismaninger Straße 65a
81675 München

T +49 89 24 88 200-50
F +49 89 24 88 200-55
E muenchen@cbh.de

STANDORT HAMBURG

VON SCHULTZ Rechtsanwälte

Harvestehuder Weg 23
20149 Hamburg

T +49 40 4142 99-0
F +49 40 4142 99-22
E hamburg@cbh.de

